Beschreibung: cid:image001.png@01D1ED77.D5010500

**Unternehmerehe: Ehevertrag anzuraten!**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Martin Weispfenning, Nürnberg

**Obwohl die Zahl der Eheschließungen in den letzten Jahren zurückgegangen ist, ist die Zahl der Scheidungen konstant hoch geblieben. In der Zeit der „Corona-Krise“ ist die Anzahl der Scheidungsanträge nach einer Erhebung sogar gestiegen. Für Unternehmer gilt bei der Scheidung, dass auch der Fortbestand des Unternehmens gefährdet sein kann**

Ohne Ehevertrag gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so dass bei einer Ehescheidung auf Antrag eines Ehegatten der Zugewinnausgleich erfolgt. Dann kann es bei Unternehmerehen dazu kommen, dass der Unternehmerehegatte aufgrund einer Wertsteigerung seines Unternehmens während der Ehe einem hohen Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten ausgesetzt ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für die Ermittlung des Unternehmenswerts im Anfangs- und Endvermögen nicht die niedrigeren Steuer- oder Bilanzwerte maßgeblich sind, sondern immer der Verkehrswert des Unternehmens (abzüglich latenter Steuern).Das kann bei nicht ausreichender Liquidität des Unternehmerehegatten dazu führen, dass der Unternehmerehegatte einen Kredit aufnehmen muss, um die Zugewinnausgleichsforderung erfüllen zu können oder gar das Unternehmen verkaufen muss.

Auch muss der Unternehmerehegatte nach Erlangung einer vollstreckbaren Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zum Zugewinnausgleich durch den anderen Ehegatten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des anderen Ehegatten ins Unternehmensvermögen befürchten, so dass die Existenzgrundlage umso mehr gefährdet ist.

Diese Folgen der gesetzlichen Regelungen zum Zugewinnausgleich können durch notariellen Ehevertrag, in welchem die sogenannte „modifizierte Zugewinngemeinschaft“ vereinbart wird, ausgeschlossen werden. So kann man im Rahmen der „modifizierten Zugewinngemeinschaft“ beispielsweise das unternehmerische Vermögen aus dem Zugewinnausgleich herausnehmen und es gleichzeitig für den Erbfall bei der für den Ehegatten im Vergleich zur Gütertrennung erbrechtlich und steuerlich günstigeren Variante der Zugewinngemeinschaft belassen.

Sehr wichtig ist es daran zu denken, die Zwangsvollstreckung in das unternehmerische Vermögen auszuschließen. Ansonsten wäre die Existenzgrundlage des Unternehmerehegattens (und damit auch die Einkunftsquelle für Unterhaltszahlungen im Fall der Scheidung!) gefährdet.

Zur Vorbereitung entsprechender Vereinbarungen empfiehlt es sich, sich bei einem Fachanwalt für Familienrecht Rat einzuholen.

Der Autor ist Mitglied der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Martin Weispfenning

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Weisgerber Weispfenning Roth Ehbauer

Rechtsanwälte Partnerschaft

Campestraße 10

90419 Nürnberg

Tel. 0911 395797-0 Fax 0911 395797-77

E-Mail: [www.weisgerber1928.de](http://www.weisgerber1928.de/) http://www.weisgerber1928.de/